

Gesetz über die Videoüberwachung des öffentlichen und des öffentlich zugänglichen Raums (Videoüberwachungsgesetz, VideoG)

Erneuerung von Bewilligungen

Bewilligungen für Videoüberwachungsanlagen werden auf höchstens fünf Jahre befristet. Sie sind durch Gesuch erneuerbar (§ 6 Abs. 1 VideoG). Im Gesuch ist darzulegen, inwiefern die Videoüberwachung verhältnismässig ist (§ 2 Abs. 2 VideoV). Bei der Erneuerung oder Verlängerung einer Videoüberwachung muss insbesondere auch ihre **Wirksamkeit** dargelegt werden (§ 2 Abs. 3 VideoV).

Vorfallsliste Videoüberwachung mit Aufzeichnung (nachträgliche Auswertung von Aufnahmen)

Die Vorfallsliste dient als Hilfsmittel zur Beurteilung der Wirksamkeit der Videoüberwachung. Damit kann dargelegt werden, inwiefern die Videoüberwachung wirksam ist, den im Gesuch bzw. in der Bewilligung angegebenen Zweck zu erfüllen. In der Liste sollten alle Vorfälle festgehalten werden, in welchen Videoaufnahmen ausgewertet werden.

Datum des Vorfalls	Art des Vorfalls <i>(Mit Bezug auf den im Gesuch angegebenen bzw. in der Bewilligung erlaubten Zweck der Videoüberwachung)</i>	Auswertung durch <i>(Name / Funktion)</i>	Nützlichkeit der Aufnahmen im konkreten Fall <i>(was genau konnte dank den Aufnahmen geklärt werden? Der Vorfall an sich, die beteiligten Personen, allfällige Schäden etc.?)</i>	Ergriffene Massnahmen aufgrund der Auswertung <i>(z.B. weitere eigene Abklärungen, Strafanzeige bei der Polizei etc.)</i>	Verwendung der Aufnahmen in strafrechtlichen Verfahren / Übergabe an die Strafverfolgungsbehörde <i>(ja/nein, Datum, welche Behörde)</i>	Datum Vernichtung <i>(Datum und durch wen?)</i>
---	---	---	---	---	---	---

Weitere Angaben und Inhalte können je nach konkreter Anlage und organisatorischer Ausgestaltung bzw. Verantwortlichkeit Sinn machen. Die zuständigen Organe sind frei, weitere Kriterien aufzunehmen.

Videoüberwachung ohne Aufzeichnung (Echtzeitüberwachung)

Die Videoüberwachung mit Echtzeitüberwachung durch die Polizei muss bei einer allfälligen Verlängerung ebenfalls auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Die vorne aufgeführten Kriterien können sinngemäss auch auf die Echtzeitüberwachung angewendet werden und Fälle, bei denen die Nützlichkeit der Videoüberwachung unter Beweis gestellt wird, sollten festgehalten werden.

Weitere mögliche Massnahmen zur Beurteilung der Wirksamkeit sind: Gespräche mit denjenigen Mitarbeitenden, welche die Kameras bedienen, Gespräche mit denjenigen, denen die Videoüberwachung dienen sollte (Sicherheitsempfinden) oder eine Beurteilung der Wirksamkeit der Standorte der Kameras (gab es Vorfälle, die nicht mit den bestehenden Kameras erfasst werden konnten, sind die bestehenden Standorte die richtigen etc.)

Die Vorfallsliste steht als Word-Dokument unter www.datenschutz-zug.ch, Rubrik Services / Bewilligungen Videoüberwachung zum Download zur Verfügung.